

ohne Eindruck und Wirkung geblieben sind. Dazu kommt eine Reihe von Aufsätzen in den größten Sportblättern wie in andern Zeitungen, in denen sich angesehene Sportschriftsteller in ähnlicher Weise äußern.¹⁾ Speziell scheint man neuerdings gegen die *Auswüchse* des Frauensports energisch Front machen zu wollen. Und da sollten wir Katholiken unsern Standpunkt aufgeben, wie es uns die Schriften von Monitor und Berg in allen möglichen Wendungen nahelegen? Mögen dem einen oder andern Priester in der pastoralen Stellungnahme zur heutigen Körperkultur einmal Einseitigkeiten unterlaufen sein, unsere grundsätzliche Einstellung zu all den einschlägigen Fragen brauchen wir nie und nimmer zu revidieren. Von uns her muß vielmehr die Rettung kommen.

Zur praktischen Durchführung der Frühkommunion.

Von Karl Sudbrack S. J., Leutesdorf a. Rh.

Die *praktischen Schwierigkeiten*, welche der Durchführung der Frühkommunion in den Ländern deutscher Zunge gegenüberstehen, sind sehr groß. *Sind sie unübersteigbar? Das ist die entscheidende Frage.*

In einem Rezeß über die Frühkommunion²⁾ schrieb Bischof Robert Bürkler von St. Gallen: „Die Einführung und Förderung der Frühkommunion fordert von den hochwürdigen Seelsorgern neue Arbeit und von manchen das Opfer der eigenen Meinung. Sie wird sich nicht in allen Pfarreien gleich rasch und allgemein einleben. Aber ein Schritt nach diesem Ziel muß doch getan werden, das schulden wir der heiligen Kirche. Unter dem Segen Gottes wird es sicher leichter gehen, als mancher glaubt, und mehr Trost bereiten, als mancher ahnt.“

Wie läßt sich unter den obwaltenden Schwierigkeiten die Frühkommunion wohl einführen?

1. Das Ziel.

Was wird erstrebt?

Erstrebt wird die *eucharistische Früherziehung*. Also: die gut vorbereitete, die gut ausgenützte, die öftere und

¹⁾ Vgl. den Aufsatz: *Neuer Kurs in der heutigen Sportbewegung* im Korrespondenz-Blatt für kath. Jugendpräses (Düsseldorf 1927, H. 7/8). Dem Aufsatz sind die vorstehenden Kundgebungen der sportlichen Verbände entnommen.

²⁾ 19. November 1925.

tägliche frühe Kommunion, und zwar unter ständiger Anleitung, wie die Kirche wünscht und will.

Es handelt sich also nicht darum, *die äußere Kommunionfeier*, den „Weißen Sonntag“ in das siebente Lebensjahr hinunter zu verlegen. Erstrebt wird auch nicht, daß das siebenjährige Kind nach der Erstkommunion *selbständig weiterkommuniziert*. Das normale, gut vorbereitete Kommunionkind bleibt unselbständig und unerfahren; es ermüdet schnell im Eifer, wenn ihm keine Förderung zuteil wird. „Vom Kinde verlangen, was den Kräften Erwachsener entspricht, oder so viel ihm einpflanzen wollen, daß es später keine Nachhilfe mehr braucht, dazu bietet das Recht keinen Anlaß.“¹⁾ Das Ziel wird *nicht auf einmal* erreicht; Schritt für Schritt muß vorgegangen werden. Es verriete darum eine falsche Einstellung, wenn der Seelsorger mit der drängenden Frage an dieses Problem herantreten wollte: Wie führt man in einer Pfarrei oder gar in einer Diözese gleichsam mit einem Schlag die Frühkommunion durch? Vielleicht empfängt zuerst nur ein einziges Kind in einer Gemeinde frühzeitig die heilige Kommunion; vielleicht geht anfänglich nur eine einzige Mutter auf das Verlangen der Kirche ein; vielleicht führt zuerst nur ein Seelsorger in weiter Umgegend die neue Praxis durch. Das ist ein gangbarer Weg. Frühkommunion-inseln haben wir heute wohl in allen deutschen Diözesen. Die Diözese Mainz zählte 1926, wie zwei statistische Erhebungen des Ordinariates ergaben, 259 Frühkommunikanten in den drei untersten Schuljahrgängen; 1927 stieg diese Zahl auf 679.²⁾ Das ist ein großer Fortschritt im Vergleich zum Vorjahr. „Die Frühkommunionbewegung in deutschen Landen steht, wenn nicht alle Zeichen trügen, vor einer neuen, wichtigen Etappe, sogar vor der Durchführung in weiten Gegenden.“³⁾ Die Frühkommunion soll ruhig, überlegt, organisch eingeführt werden.

Die weiteren Ausführungen hierüber schließen wir an die in Frage kommenden Personen an.

2. Das Erstkommunionkind.

Wir handeln von der *regelrechten Frühkommunion*, nicht von der im Todesfalle. Die Kleinen sind für den

¹⁾ Dr. Josef Hafen, Die Kinderkommunion im neuen Rechtsbuch und in der seelsorglichen Praxis, Limburg a. d. Lahn 1920, S. 4.

²⁾ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz. Mitteilung über die ersten Frühkommunionen vom 4. November 1927.

³⁾ Pfarrer Heiser, Die Frühkommunion in deutschen Landen. Frankfurter Anzeiger für die kath. Geistlichkeit, Nr. 5 und 6.

Empfang des heiligen Altarsakramentes leicht zu begeistern; das bedarf keines Beweises. Aber ebenso notwendig und schwer ist es, sie ständig in der rechten Verfassung zu erhalten, mit anderen Worten: sie eucharistisch zu erziehen.

Das kanonische Recht und die Gewissenspflicht der Kinder.

Die Aufgabe ist schwierig. Müssen wir sie unbedingt lösen? Ist das normale, etwa siebenjährige Kind unbedingt im Gewissen verpflichtet, zu kommunizieren?

Can. 859, § 1 des kirchlichen Gesetzbuches bestimmt: „*Alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes müssen (debet), nachdem sie zu den Jahren der Unterscheidung, d. h. zum Vernunftgebrauch gelangt sind, einmal im Jahre, wenigstens in der Osterzeit, das Sakrament der Eucharistie empfangen.*“ Welches sind diese Jahre? Darauf antwortet can. 88, § 3: „Nach Vollendung des siebenten Lebensjahres wird der Vernunftgebrauch vorausgesetzt.“ Mit anderen Worten, das normale Kind ist spätestens mit dem vollendeten siebenten Lebensjahr zum Empfang der Osterkommunion im Gewissen verpflichtet. Damit stimmt das Frühkommuniondekret¹⁾ überein. Seine erste praktische Bestimmung lautet: „Das Unterscheidungsalter sowohl für die Beichte als auch für die heilige Kommunion ist jenes, in dem das Kind zu denken beginnt, d. h. ungefähr das siebente Jahr, sei es darüber hinaus oder auch darunter. Von dieser Zeit an beginnt die Verpflichtung, den beiden Geboten der Beichte und Kommunion Genüge zu tun.“

Tatsächlich ist auch im genannten Alter der verlangte *Vernunftgebrauch* da, Ausnahmen selbstverständlich abgerechnet. Wir sehen nämlich jeden Tag, wie das Kind dieses Alters sehr wohl zwischen Gut und Böse unterscheidet. Mit dem sechsten Jahr wird es schulpflichtig, nach Vollendung des siebenten Jahres spricht ihm das Bürgerliche Gesetzbuch eine beschränkte Geschäftsfähigkeit zu. „Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107—113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.“²⁾ Vom vollendeten siebenten Lebensjahr an ist es den allgemeinen Kirchengesetzen der Abstinenz, der Sonntags- und Festtagsheiligung, der Osterbeichte³⁾ unterworfen. Warum sollte darum ein normales Kind dieses Alters nicht auch kommunionfähig und kommunionpflichtig sein? Dem heiligen Opfer

¹⁾ Quam singulari, 8. August 1910.

²⁾ § 106.

³⁾ Can. 1252, § 1; can. 1248; can. 906.

muß es beiwohnen: Warum sollte es von der Teilnahme am Opfermahl, der Vollendung des Opfers, ausgeschlossen werden?

Gilt dieses Alter aber auch für *die deutschredenden Länder*? Die oft vorgebrachte Unterscheidung, daß „zwischen den Kindern des nördlichen oder mittleren Italiens und den Kindern des Rheinlandes (bezw. des deutschen Sprachgebietes) ein erheblicher Unterschied sei, hat keine Stütze weder im Kodex noch im Frühkommuniondekret. Das Dekret hat an die Kinder von Rouen und Straßburg ebenso gedacht wie an die Kinder von Venedig und Rom.“¹⁾ Klipp und klar sagt *Kardinal Bertram* von Breslau: „Die Kinder unserer Gemeinden stehen an Verständnis und Bildung nicht zurück hinter den Kindern in Italien und Holland.“²⁾ In ähnlicher Weise schreibt *Kardinal Schulte* von Köln: „Das kirchliche Gebot des Kommunionempfanges beginnt den Christen zu verpflichten beim Eintritt des *usus rationis*, der auch nach meiner Überzeugung von den deutschen Kindern durchschnittlich zwischen 7 und 8 Jahren erreicht sein wird.“³⁾ Ausführlich spricht sich *Bischof Josef Damian Schmitt* von Fulda also aus:⁴⁾ „Nach Bekanntgabe des Dekretes Pius' X. wurden anfangs von Geistlichen und Laien ernste Bedenken geäußert. Man meinte, die Kinder in unseren Gegenden könnten in so frühen Jahren nicht leicht und allgemein zum hinreichenden Verständnis und andächtigen Empfang der heiligen Kommunion geführt werden. Darum habe ich im Jahre 1911 in Übereinkommen mit den übrigen deutschen Bischöfen die feierliche und gemeinsame Erstkommunion zunächst nur für die Kinder im elften Lebensjahre vorgeschrieben. Aber schon im folgenden Jahre 1912 überzeugte man sich, daß unsere Kinder schon mit dem zehnten Jahre, ja noch früher, die von der Kirche zum Empfang der heiligen Kommunion geforderte Geistes- und Herzensverfassung besitzen oder doch leicht erlangen können. So wurde denn bestimmt, daß im allgemeinen die zehnjährigen Kinder zur feierlichen heiligen Kommunion zu führen seien. Diese Verordnung aus dem Jahre 1912 wurde jedoch ausdrücklich als eine vorläufige bezeichnet, und es wurde zugleich bemerkt, daß einzelne Kinder schon in zarterem Alter

¹⁾ *Hafen*, Kinderkommunion, S. 10.

²⁾ Fastenhirtenbrief 1925.

³⁾ Kölner Seelsorgsblätter, Die Kölner Diözesansynode und die Kritik an ihrem Dekret über die Erstkommunion, Jahrgang 1923, S. 115.

⁴⁾ Hirtenbrief über die Erstkommunion der Kinder, 30. Okt. 1927.

zur Kommunion zuzulassen seien, wenn die von der Kirche verlangten Bedingungen erfüllt seien. Mittlerweile sind 15 Jahre dahingegangen: Zeit genug, um die nötigen Erfahrungen zu sammeln. Mit Freude und Trost konnten wir feststellen, daß im allgemeinen die Kinder des zweiten oder doch des dritten Schuljahres die von der Kirche zum Empfang der heiligen Kommunion verlangten Bedingungen ohne besondere Schwierigkeiten erfüllen können . . . Deshalb fühle ich mich als Bischof, den vielleicht bald vor dem Richterstuhle des göttlichen Kinderfreundes strenge Rechenschaft erwartet, verpflichtet, auf die volle Erfüllung des so wichtigen göttlichen und kirchlichen Gebotes zu dringen (vgl. can. 336, § 1) und das Alter für die Erstkommunion weiter herabzusetzen.“ Das normale Kind ist demgemäß auch im deutschen Sprachgebiet spätestens mit dem vollendeten siebenten Lebensjahr nach dem allgemeinen Kirchengesetz osterpflichtig.

Da entsteht nun die Frage: Decken sich vielleicht *Osterpflicht und vollendetes siebentes Lebensjahr* so, daß vor dem genannten Termin kein Kind zum Empfang der Osterkommunion im Gewissen verpflichtet ist? Durchaus nicht. Frühreife Kinder können, bezw. müssen schon vor dem vollendeten siebenten Jahr wenigstens der Osterpflicht Genüge leisten. So nach einer Entscheidung der *Interpretationskommission des kirchlichen Gesetzbuches*. Man hatte angefragt: „Sind diejenigen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet, bereits aber zu den Jahren der Unterscheidung oder des Vernunftgebrauches gelangt und auf Grund dessen zur Erstkommunion schon zugelassen sind, dem Doppelgebot unterworfen, wenigstens einmal im Jahre zu beichten und einmal im Jahre wenigstens in der Osterzeit zu kommunizieren?“ Der Kommissionsvorsitzende Eminenz Kardinal P. Gasparri bejahte die Frage. Der Grund liegt auch offen da. Denn can. 12 stellt zwar fest: „Den reinkirchlichen Geboten sind nicht unterworfen . . . ,diejenigen, welche den Vernunftgebrauch zwar erreicht, das siebente Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben‘, fügt aber hinzu: ,es müßte denn im Recht ausdrücklich (expresse) etwas anderes vorgeschrieben sein‘. Nun sieht aber can. 859, § 1 (Pflicht der Osterkommunion) und 906 (Pflicht der jährlichen Beicht) ausdrücklich (expresse) vor: ,Alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes müssen, nachdem sie zu den Jahren der Unterscheidung, d. h. des Vernunftgebrauches gelangt sind (postquam ad annos discretionis, id est ad rationis usum pervenerit), einmal im Jahre, wenigstens

in der Osterzeit, das Sakrament der Eucharistie empfangen . . .“¹⁾ Hiezu bemerkt *Kardinal Schulte*: „Nach dieser Entscheidung kann die Ansicht nicht mehr vertreten werden, daß die Beicht- und Osterkommunionspflicht überhaupt nicht zutrifft, solange das Kind noch nicht sieben Jahre alt ist.“²⁾ Dieselbe Ansicht verteidigte schon *Kardinal Gennari*, ein gewiß zuständiger Erklärer des Frühkommuniondekretes, der das Dekret im Auftrag Papst Pius X. ausgearbeitet hat,³⁾ wenn auch auf wesentlich andere Gründe gestützt: „Es besteht ein Gebot, und zwar ein streng verpflichtendes Gebot, die Kinder sogleich nach erlangtem Vernunftgebrauch kommunizieren zu lassen.“⁴⁾

Rom drängt auf die Durchführung des Gesetzes.

Könnte man aber nicht denken, das Gesetz ist zwar da, allein Rom schweigt, Rom besteht also nicht auf der Durchführung.

Das Gegenteil ist der Fall. Das *Frühkommuniondekret* mußte jährlich zur österlichen Zeit dem Volk in der Landessprache vorgelesen werden. „Den einzelnen Bischöfen“, so sagt das Dekret, „hat er (der Papst) den Auftrag gegeben (mandavit), dieses Gesetz nicht nur den Pfarrern und dem Klerus, sondern auch dem Volk zur Kenntnis zu bringen, dem es jährlich in der Landessprache vorzulesen ist.“ Auch die *Neuausgabe des Rituale Romanum* (1925)⁵⁾ schärft die Verkündigung der kanonischen Osterpflicht ein, die mit den Jahren der Unterscheidung beginnt: „Der Pfarrer möge Sorge tragen, daß er oder andere Prediger in der Fastenzeit in zweckmäßiger Weise dem Volke die Kanones 906 und 859, § 1 des kirchlichen Gesetzbuches erklären, nämlich: „Alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes sind gehalten, nachdem sie zu den Jahren der Unterscheidung, d. h. zum Vernunftgebrauch gelangt sind, alle ihre Sünden wenigstens einmal im Jahre aufrichtig zu beichten; sie müssen einmal im Jahre wenigstens in der Osterzeit das Sakrament der Eucharistie empfangen . . .“

¹⁾ Wortlaut der Entscheidung vom 3. Jänner 1918.

²⁾ Kölner Seelsorgsblätter, Oktober 1923, S. 113. Dasselbst findet sich auch der lateinische Text der angeführten Entscheidung.

³⁾ Über das Alter der Erstkommunikanten, Kommentar zum Dekret *Quam singulari* von Kasimir Kardinal *Gennari*. Autorisierte Übersetzung von Dekan *Georg Rabl*, Konstanz 1925, S. 3.

⁴⁾ Dasselbst S. 24.

⁵⁾ Titulus IV, Caput III.

Noch mehr, die Bischöfe müssen (debebut) „alle fünf Jahre in ihrem Bericht über die Angelegenheit ihrer Diözesen dem Heiligen Stuhl über die Beobachtung dieses Dekretes Mitteilung machen“. ¹⁾ Nr. 71 des *Römischen Diözesan-Fragebogens* (Formula servanda) fragt ausdrücklich: „Ist gemäß can. 854 die nötige Freiheit der Eltern und Beichtväter gewahrt, denen das Urteil über die hinreichende Vorbereitung der Kinder für die Erstkommunion zusteht; vernachlässigen die Eltern auch ihre Pflicht nicht (die Kinder zur Frühkommunion zu führen); haben sich andere Mißbräuche eingeschlichen?“ ²⁾ Rom besteht also auf der Durchführung der frühen Kinderkommunion.

Die Oftkommunion der Kinder.

Allein wir müssen noch einen Schritt weiter gehen. Nach den römischen Bestimmungen soll sich unmittelbar an die Erstkommunion die häufige und tägliche Kinderkommunion anschließen, selbstverständlich unter Wahrung der Freiheit der kleinen Kommunikanten.

Ganz klar sagt can. 863: „Die Gläubigen sollen ermuntert werden, daß sie häufig, auch täglich das eucharistische Brot genießen, entsprechend den Normen der Dekrete, die der Apostolische Stuhl gegeben hat. *Wer der heiligen Messe beiwohnt, soll nicht nur geistiger-, sondern auch sakramentalerweise die heilige Eucharistie empfangen, wenn er recht vorbereitet ist.*“ Zu den Gläubigen gehören nicht nur die Erwachsenen, sondern auch die Kleinen. Ausdrücklich wird auch im Frühkommuniondekret bemerkt: „Diejenigen, denen die Sorge für die Kinder obliegt, müssen mit allem Eifer darauf bedacht sein, daß die Kleinen nach der Erstkommunion entsprechend dem Wunsche Jesu Christi und unserer Mutter der Kirche öfters und womöglich täglich zum heiligen Tische hinzutreten, und daß sie dies mit der ihrem Alter zukommenden Andacht tun.“

Die Kirche will und wünscht also, daß der eucharistische Heiland in das Leben des Kindes eintritt, sobald das Kind zu denken beginnt, daß er von da an oft, ja womöglich täglich bis zur Todesstunde mit dem Menschenkind durchs Leben geht.

¹⁾ Frühkommuniondekret.

²⁾ A. A. S. 1918, p. 487.

Die offizielle Stellung des deutschen Episkopates.

Bei der klaren und entschiedenen Stellung Roms kann die offizielle Stellungnahme des deutschen Episkopates nicht zweifelhaft sein.

Schon der gemeinsame *Hirtenbrief der Fuldaer Bischofskonferenz vom 13. Dezember 1910* brachte das päpstliche Frühkommuniondekret in deutscher Übersetzung und bemerkte im voraus: „Der oberste Hirt der Kirche befiehlt, auch die jungen Christen so bald als möglich durch das eucharistische Mahl in die innigste Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus einzuführen. Er hält es nicht für richtig, damit zu warten, bis die erwachenden Leidenschaften und ungeordneten Gewohnheiten zwischen Jesus Christus und die Kindesseele sich drängen.“ Allein die praktischen Schwierigkeiten waren zu groß, um den päpstlichen Erlaß schon 1910 in seiner vollen Tragweite zu verwirklichen. Darum haben „in den Ländern deutscher Zunge die Bischöfe mit Rücksicht auf Laienkreise, bei welchen das Erstkommuniondekret Pius X. eine gewisse Aufregung hervorgerufen hatte, den Termin nur um ein oder zwei Jahre heruntergesetzt, so daß jetzt die Kinder mit elf, zehn oder neun Jahren das Brot der Engel empfangen. Durch diese Verordnungen wollten aber die Bischöfe erstens eine bindende Norm geben nur für die öffentliche und gemeinsame, nicht aber für die private Erstkommunion; zweitens eine Interimsmaßregel treffen, die so lange dauern soll, bis durch entsprechende Volksaufklärung der Weg zur vollen Durchführung des kirchlichen Gesetzes geebnet wäre.“¹⁾

In der Tat, kommt der bloß überleitende Charakter der späten feierlichen Erstkommunion in den offiziellen bischöflichen Erklärungen wiederholt zur Sprache. Die *Fuldaer Bischofskonferenz vom Jahre 1923*²⁾ unterscheidet scharf zwischen der „feierlichen Erstkommunion“, die im vierten oder fünften Schuljahr stattfindet, und der „privaten Erstkommunion“, die sich nach den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechtes zu richten habe. „Die Pfarrer sollen erneut und des öftern eindringlich und warmherzig darauf hinweisen, daß alle Kinder, die nach dem Urteil des Beichtvaters die in den päpstlichen Dekreten geforderte Reife besitzen, schon früher (d. h. vor dem Ende des vierten Schuljahres) auf Wunsch der Eltern zum privaten Empfang der heiligen Kommunion geführt

¹⁾ P. Michael Gatterer S. J., *Kinderseelsorge*, Innsbruck 1924, S. 58.

²⁾ Limburger Amtsblatt 28. Januar 1924.

werden.“ Die *Fuldaer Bischofskonferenz vom Jahre 1927* hat folgenden Beschluß gefaßt: „Die Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenz empfehlen allen Pfarrern die Durchführung der päpstlichen Bestimmung über die private Frühkommunion der Kinder.“¹⁾

Ähnlich spricht sich die *bayerische Bischofskonferenz vom Jahre 1926* aus. „Auf der Konferenz der bayerischen Bischöfe in Freising wurde bestimmt, daß als Endziel des vierten Jahres der Volksschule (Grundschule) zu setzen ist die „gründliche Vorbereitung auf den würdigen Empfang der heiligen Kommunion“. Unbeschadet der päpstlichen Bestimmungen über Frühkommunion verordnen wir deshalb, daß nur die Kommunion der Kinder am Abschluß des vierten Schuljahres als gemeinsame feierliche Kinderkommunion in der Form der bisherigen Erstkommunionfeier gehalten werden darf. In früheren oder späteren Schulklassen ist eine solche äußere Schulfeyer nicht zulässig.“²⁾ Die interimistische Verlegung der „feierlichen Kinderkommunion“ oder sogenannten „feierlichen Erstkommunion“ in ein späteres Alter geschah übrigens mit ausdrücklicher Billigung Roms.³⁾

Die *Praxis der privaten Frühkommunion* ist in den einzelnen Diözesen verschieden. Teils wird die äußere Feier verboten, teils gestattet, teils verlangt, teils können die Dechanten auf Bitten Erlaubnis geben. Selbstverständlich müssen Katholiken und Priester sich an die Weisungen ihres Diözesanbischofs halten.

Deutlich tritt auch der Unterschied zwischen der „feierlichen Kinderkommunion“ und der „vom kanonischen Recht geforderten Frühkommunion“ auf Diözesansynoden und in bischöflichen Erlässen hervor. Wir greifen einige Verordnungen heraus. *Bischof Rudolf Bornewasser* von Trier bestimmte wie folgt:⁴⁾ „Ich verordne, daß in Zukunft zur feierlichen ersten heiligen Kommunion die Kinder angenommen werden, die bis zum 1. Oktober (... bis zum 1. November) des betreffenden Jahres das zehnte Jahr vollendet haben, was bei normalem Verlauf des Schulbesuches mit dem Ende der Grundschule oder des vierten Schuljahres zusammenfällt... Ich brauche nicht hinzuzufügen, daß mein Schreiben sich auf die feierliche Erstkommunion nach vorausgegangenem ein-

¹⁾ Unio Apostolica, 1927, S. 54.

²⁾ Würzburger Diözesan-Blatt, 17. November 1926.

³⁾ Kardinal *Bertram*, Fastenhirtenbrief 1925; Kardinal *Schulte*, Die Kölner Diözesansynode und die Kritik, S. 114—115.

⁴⁾ Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier, 17. Nov. 1925.

gehenden, gemeinsamen Kommunionunterricht bezieht, und daß dabei die Bestimmungen der heiligen Kirche über die Einzel- oder Privatkommunion bestehen bleiben. Es darf den Eltern, die es wünschen, nicht verwehrt werden, ihre Kinder schon vor der Zulassung zur feierlichen gemeinsamen heiligen Kommunion einzeln und privat zum Tisch des Herrn zu führen, wenn die von dem päpstlichen Dekret geforderten Bedingungen erfüllt sind.“ *Bischof Josef Damian Schmitt* von Fulda schreibt:¹⁾ „Ich verordne, daß künftig bis auf weiteres die feierliche Erstkommunion am Ende des dritten (nicht des vierten) Schuljahres, also etwa im neunten Lebensjahr empfangen werden soll. Auch diese Bestimmung kann nur eine vorläufige sein. Dabei bleibt die Verpflichtung bestehen, diejenigen Kinder, die schon in früherem Alter das nötige Verständnis besitzen, um mit einer ihrem Alter entsprechenden Andacht den Leib des Herrn zu empfangen, privatim zur heiligen Kommunion zu führen.“ Ebenso deutlich spricht auch *Kardinal Bertram*:²⁾ „Ich unterschätze nicht die Hindernisse und Vorurteile, die der Ausführung des Kirchengesetzes über die frühe Erstkommunion entgegenstanden. Auch kennt ihr die Gründe, die eure Bischöfe hatten, um langsam und bedächtig zu handeln beim Übergang von einer althergebrachten und eingewurzelten Praxis zur besseren Übung. Doch ist es Pflicht, die Eltern von neuem zu mahnen, immer von neuem und immer eindringlicher zu erinnern: Erfüllt besser eure Pflicht gegen eure Kinder. Es ist kraft Jesu Einsetzung Gebot der Kirche, daß die Kinder von den Eltern zur heiligen Kommunion geführt werden sollen, sobald der Gebrauch der Vernunft erwacht ist Ist dieser Zeitpunkt da, dann hat das Kind ein Recht, auf die heilige Kommunion. Kein Vater und keine Mutter, überhaupt niemand kann dieses Recht beschränken. Das Kind darf und soll seinen Heiland ins Herz aufnehmen im frühen kindlichen, unschuldigen Alter, um dann von da an immer mehr durch regelmäßige, häufige Kommunion immer verständnisvoller zum Tische des Herrn zu gehen. Welches Alter als Regel anzusehen ist, hat die Verwalterin der Sakramente zu bestimmen, das ist die Kirche. Um der Willkür der Einzelnen vorzubeugen, nennt die Kirche das Alter von sieben Jahren oder etwas später durchweg genügend. Danach soll die Praxis gewissenhafter Eltern sich richten. Das kann erfüllt werden in der so-

¹⁾ Hirtenbrief vom 30. Oktober 1927.

²⁾ Fastenhirtenbrief vom Jahre 1925.

genannten privaten Kommunion, mag auch aus anderen Gründen die Übung der feierlichen gemeinsamen Kommunion im Einvernehmen mit dem Heiligen Vater durchweg erst im Alter von neun Jahren stattfinden. Es ist unvernünftig, länger zu warten, denn die Kinder unserer Gemeinden stehen an Verständnis und Bildung nicht zurück hinter den Kindern in Italien und Holland. Wenn nur die Eltern treuer mithelfen und ihre alten Vorurteile endlich aufgeben wollten. Wieviel geht verloren an Kindes-tugend und Kindesglück, wenn die Sünde ins Herz früher einzieht als der Heiland.“

Einen entscheidenden Schritt in der Durchführung der Frühkommunion hat in letzter Zeit der gesamte *Schweizer Episkopat* getan. Wir heben einige charakteristische Sätze der Anordnung hervor:¹⁾ „Hält der Katechet die Kinder, seien es alle oder einzeln, in dem vom Kirchenrecht verlangten und als ausreichend erklärten Maße für Beicht und Kommunion als genügend vorbereitet, so ermögliche er ihnen, da sie mittlerweile wenigstens das siebente Altersjahr erreicht haben und als zum Gebrauch der Vernunft gelangt präsumiert werden können, den Empfang der Sakramente, sei es am Schluß der ersten oder nach Beginn der zweiten Klasse . . . Von dieser Vorbereitung gebe der Seelsorger den Eltern der betreffenden Kinder Kenntnis und stelle es ihnen anheim, dieselben mit sich privatim zur ersten heiligen Kommunion zu führen, sei es einzeln an beliebigen Tagen oder einigermaßen gemeinsam an einem von ihm empfohlenen Tage, und zwar die Mädchen nicht in weißen Kleidern. . . . Die Eltern, namentlich die Mütter mögen ermahnt werden, die Kinder von zartester Jugend an religiös zu belehren und zu erziehen, damit das von der Kirche vorgezeichnete Ziel möglichst vollkommen erreicht und die Arbeit der Katecheten erleichtert werde. Für solche Ermahnungen und Belehrungen dürften Vorträge in Müttervereinen besonders geeignet sein. Glauben Eltern, es träfen bei einem Kinde die nötigen Bedingungen ausnahmsweise schon beim Eintritt in die erste Klasse zu, namentlich, wenn es schon beinahe sieben Jahre alt ist, so kann es dem Pfarrer vorgeführt und je nach seinem Befunde schon zur privaten heiligen Kommunion zugelassen oder noch zurückgestellt werden. Solche Fälle werden und sollen aber begründete Ausnahmen bleiben.“

¹⁾ Rezeß Bischofs Bürkler vom 19. November 1925. — Thomas Jüngst O. S. B., Bereitet den Weg des Herrn, Missionshaus Bethlehem, Immensee, S. 7.

Die Frühkommunion ist somit im deutschen Sprachgebiet im Anmarsch.

Durchführung des Frühkommuniondekretes in der katholischen Welt.

In den meisten Ländern ist die Frühkommunion durchgeführt. So in Holland, Italien, Spanien, vielfach in Frankreich, England, Jugoslawien, Polen, Brasilien, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.¹⁾ Auf der Schweizer Bischofskonferenz (1925) erklärten einige Oberhirten, „die Frühkommunion der Kinder sei in ihren Diözesen ohne nennenswerte Schwierigkeiten in Übung gekommen, z. B. die private Kommunion am Ende der ersten und die gemeinsame öffentliche Kommunion am Ende der zweiten Klasse.“²⁾

Ergebnis.

Wie Papst Pius X. im Frühkommuniondekret bemerkt, geht das Gebot der Kinder-Osterkommunion bis auf eine Anordnung des vierten allgemeinen Laterankonzils (1215) zurück. „Kraft des angeführten und auch jetzt noch geltenden lateranensischen Dekretes sind die Gläubigen verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre zu beichten und zu kommunizieren, sobald sie die Unterscheidungsjahre erreicht haben.“ *Kinder und Eltern sind also berechtigt, in der rechten Weise um die Frühkommunion zu bitten. Es wäre ein Unrecht, sie abzuweisen.*

3. Die Eltern.

Die berufenen eucharistischen Erzieher des Kindes in der Familie sind die Eltern. Wir reden im folgenden hauptsächlich von der Mutter, da die Mutter die Haupterzieherin des Kindes ist. Doch gilt das zu Sagende in entsprechender Form auch vom Vater.

Die kirchenrechtliche Stellung der Eltern.

Die Eltern sind für den frühen Kommunionempfang ihrer Kinder verantwortlich.

Can. 854, § 4 erklärt: „Das Urteil über die genügende Vorbereitung der Kinder auf die Erstkommunion soll dem Beichtvater und den Eltern oder den Stellvertretern der

¹⁾ Gatterer, Kinderseelsorge, S. 58 ff.; Heinrich Heiser, Die Frühkommunion der Kinder, 3. Auflage, 1927; J. Blouet, La Sanctification des Enfants, Tourcoing 1925, S. 92.

²⁾ Bischof Bürkler, Rezeß vom 19. November 1925.

Eltern zustehen.“ Das setzt voraus, daß die Eltern sich ihrer Erzieherpflichten bewußt sind, ja, das Frühkommuniondekret bemerkt mit Berufung auf den Römischen Katechismus:¹⁾ „*In welchem Alter den Kindern die heiligen Geheimnisse zu reichen sind, kann niemand besser feststellen, als der Vater und der Beichtvater.* Ihre Aufgabe ist es nämlich, die Kleinen zu beobachten und so festzustellen, ob sie einigermaßen Verständnis und Geschmack für dieses wunderbare Sakrament besitzen.“ Eltern und Beichtvater zusammen steht also das entscheidende Urteil zu. Die ausschlaggebende Stellung wird aber dem Beichtvater zukommen müssen, weil er „der Verwalter der Sakramente ist und daher zu sorgen hat, daß diese nur richtig Disponierten gespendet werden.“²⁾

Der *Pfarrer* ist dabei in keiner Weise ausgeschaltet. Im Gegenteil er hat von Amts wegen zu sorgen, daß nur recht Vorbereitete die heilige Kommunion empfangen. Erregen einige Kleine seinen Verdacht, daß es ihnen an dem nötigen Wissen oder der Herzensvorbereitung gebricht, so kann er sich durch eine Prüfung in kluger Weise Gewißheit verschaffen.³⁾ Allein er dürfte nicht sich auf can. 854 stützen, um die Erstkommunion der Kleinen allgemein einer Prüfung zu unterwerfen,⁴⁾ so daß tatsächlich alle Eltern gezwungen wären, dem Pfarrer ihre Kinder vor dem Empfang der Erstkommunion vorzuführen. „Die Eltern dürfen, streng genommen, das Kind zu irgend einer Kommuniongelegenheit führen und irgend einen Spender des Sakramentes (auch außerhalb der Pfarrkirche) in Anspruch nehmen.“⁵⁾ Darum ermahnte Kardinal Fischer von Köln⁶⁾ die Eltern seiner Erzdiözese: „Ihr habt euch dabei — ich habe es euch schon früher gesagt und wiederhole es nochmals — nur mit dem Beichtvater des Kindes zu benehmen. Stimmt er zu, so habt ihr weiteres nicht nötig, niemand kann es euch wehren. Führt euer Kind in aller Stille ohne Aufheben, wie man es nennt, in privater Weise zur heiligen Kommunion und feuert es im Verein mit dem Beichtvater an, nunmehr häufig zu gehen.“

Das über die Verpflichtung der Eltern im allgemeinen.

¹⁾ P. II. De Sacr. n. 49.

²⁾ Gatterer, Kinderseelsorge, S. 52.

³⁾ Can. 854, § 5.

⁴⁾ Artur Vermeersch S. J., Theologiae Moralis Principia — Responsa — Consilia, Tomus III, p. 331.

⁵⁾ Hafen, Die Kinderkommunion, S. 11.

⁶⁾ Fastenhirtensbrief 1912.

Vor allem aber sind die Eltern im Gewissen verpflichtet, ihre Kleinen, wenigstens zur Osterzeit, zum Empfange der Engelsspeise anzuhalten, sobald die Kinder zu den Jahren der Unterscheidung gelangt sind. Klar und deutlich spricht can. 860 diese Gewissenspflicht aus. „*Die gesetzliche Verpflichtung (obligatio praecepti), die Kommunion (einmal im Jahre, wenigstens in der Osterzeit) zu empfangen, welche auf den Kleinen lastet, fällt auch, und zwar hauptsächlich auf diejenigen zurück, die für sie Sorge tragen müssen, d. h. auf die Eltern, Vormünder . . .*“ Die Neuausgabe des *Rituale Romanum*¹⁾ wiederholt wortwörtlich auch diese Bestimmung, die übrigens schon das Frühkommuniondekret mit fast denselben Worten (vierte praktische Bestimmung) aussprach. Ja, die Mitwirkung der Eltern erscheint so wichtig, daß Nr. 71 des offiziellen römischen Fragebogens über den Stand der Diözesen die Bischöfe fragt: „. . . Vernachlässigen die Eltern auch ihre Pflicht nicht . . .?“ Rom drängt also auch darauf, daß sich die Eltern ihrer Gewissenspflicht der Frühkommunion ihrer Kinder gegenüber bewußt werden.

Sollen wir hier noch eigens bemerken, daß auch, was die Eltern angeht, der Erstkommuniontag des Kindes der Anfang der kindlichen Oftkommunion sein soll? Das ist das Ideal. Wie schon bemerkt, sagt das Frühkommuniondekret ausdrücklich: „*Diejenigen, denen die Sorge für die Kinder obliegt, müssen mit allem Eifer darauf bedacht sein, daß die Kleinen nach der Erstkommunion öfters und womöglich täglich zum heiligen Tisch hinzutreten.*“

Dabei darf sich die eucharistische Erziehung wahrhaftig nicht mit dem *kleinen Maß der religiösen Erkenntnisse* begnügen, die das Erstkommunionkind hat. Im Gegenteil, „*diejenigen, denen die Sorge für die Kinder obliegt, sollen ihrer höchst ersten Pflicht eingedenk sein zu achten, daß die Kinder dem öffentlichen Religionsunterricht beiwohnen; anderenfalls sollen sie auf andere Weise den religiösen Unterricht ersetzen.*“ So das Frühkommuniondekret.

Die Leichtigkeit der religiösen Früherziehung.

Sind die Eltern aber auch befähigt, die eucharistische Früherziehung ihrer Kinder zu leiten? Verschieden sind die Kinder an Talent und Begabung, verschieden ist die Umgebung, in der sie aufwachsen, verschieden sind endlich die religiösen Interessen der Eltern. *Jedenfalls ist die*

¹⁾ Titulus IV, Caput III: De communione pasicali.

praktische eucharistische Erziehung eine Aufgabe, die an sich in keiner Weise die Befähigung einer wahrhaft christlichen Mutter übersteigt; im Gegenteil, sie wird das ersehnte Ideal vieler christlicher Mütter werden! Freilich stehen dieser Erkenntnis und diesem Ideal einstweilen noch Berge von Vorurteilen gegenüber.

Machen wir uns darum klar, was muß die eucharistische Mutter ihrem Kinde beibringen, was nicht. Ein systematischer Kommunionunterricht, insbesondere alten Stils, kann den Frauen aus dem Volk, die keine Fachausbildung als Religionslehrerin genossen haben, nicht zugemutet werden. Das wird auch nicht verlangt. Denn can. 854, § 3 bestimmt: *Die Kinder müssen „wenigstens die heilsnotwendigen Geheimnisse entsprechend ihrer Fassungskraft verstehen und entsprechend ihrem zarten Alter fromm zur heiligen Eucharistie hinzutreten“.* Für den Todesfall wird noch weniger verlangt. Da genügt es, daß das Kind „den Leib Christi von der gewöhnlichen Speise zu unterscheiden und ihn fromm zu verehren“¹⁾ weiß.

Was wird also an religiösen Kenntnissen im normalen Fall von einem Kommunionkind verlangt? *Kardinal Gennari* sagt: „Die hauptsächlichsten (heilsnotwendigen) Geheimnisse des Glaubens sind, wie alle wissen, die Geheimnisse von dem einen Gott, von der heiligen Dreifaltigkeit, von der Menschwerdung, vom Leiden und Tode Jesu Christi, und daß Gott als gerechter Richter die Guten ewig im Himmel belohnt und die Bösen ewig in der Hölle bestraft. Diese Geheimnisse muß also ein Kind kennen — so gut als möglich —, nicht nach Art der Theologen, sondern ihrem Hauptinhalt nach. . . . Dabei ist zweierlei zu beachten: 1. Daß man dies dem Verständnis des Kindes nahebringen soll, so gut es geht. Man verlange aber nicht, daß es Antworten auswendig lernt, und man unterziehe es nicht einem strengen Examen . . . 2. Das andere ist dieses . . . , daß der Unterrichtende sich nicht mit auswendig gelernten Formeln begnügen darf . . . Doch kehren wir zu den Erstkommunikanten zurück. Diese müssen außer den Hauptgeheimnissen des Glaubens auch über die Eucharistie unterrichtet werden. Aber in dieser Hinsicht genügt es, daß sie wissen, in der Eucharistie sei der wahre Leib Jesu Christi, samt seiner Seele und seiner Gottheit, wie er in der himmlischen Glorie thront, gegenwärtig. Es genügt also, das Kind zu belehren, daß Jesus Christus . . . im heiligsten Sakrament in unserer Mitte

¹⁾ Can. 854, § 2.

bleiben und sich unserer Seele als Speise schenken wollte. Wenn deshalb der Priester in der heiligen Messe die Hostie konsekriert, dann hört diese auf, Brot zu sein, und wird in den lebendigen Leib Jesu Christi verwandelt.“¹⁾ In ähnlicher Weise erklärt *P. Gatterer* den eben angeführten Kanon.²⁾ Er kommt zu dem Ergebnis: „Die unbedingt notwendigen Kenntnisse sind so gering, daß sie auch von schwachbegabten Kindern, wenn sie nur nicht schwachsinnig sind, als Nebenwirkung bei einjähriger Schulkatechese mit Sicherheit erworben werden.“ Selbstverständlich lassen die verlangten Kenntnisse ein Mehr oder Minder zu. Jedoch darf der Unterricht keine derartige Ausdehnung erfahren, daß das Kind unmöglich zu der vom Kirchenrecht geforderten Zeit die Erstkommunion empfangen kann.

Wer konkret wissen will, wie die Mutter ihrem Liebling die einzelnen verlangten Kenntnisse beibringen kann, nehme das praktische Büchlein des Pfarrers Heiser: „Die Frühkommunion der Kinder“ (Verlag: Hermann Rauch in Wiesbaden) zur Hand. Hier findet er eigene ausgeführte Kommunionkatechesen für den Gebrauch der Mutter.

Kommen wir zur *unmittelbaren Anleitung beim Kommunionempfang* selber. Sie ist für eine Mutter, die selber oft und gerne kommuniziert, nicht schwer, sondern kinderleicht und dazu eine Quelle der süßesten Freuden. Die Mutter nimmt ihr Kind einfach in die Kirche mit, sie läßt es an ihrer Seite in der Bank Platz nehmen, hier bereitet es sich vor, mit der Mutter geht es gemeinschaftlich an die Kommunionbank, von dort kehrt es an ihrer Seite auf seinen Platz zurück, um auch unter ihren Augen und mit ihrer Hilfe die Danksagung zu verrichten. Ist das nicht die einfachste und zugleich die individuellste eucharistische Erziehung, bei der die Mutter dem Kinde das Beste gibt, was sie hat, ihre Liebe zu Jesus im Sakrament, ihre Frömmigkeit, ihren Opfermut, ihr Gebetsleben? Wie fruchtbar läßt sich diese Erziehung ausgestalten! Wie leicht kann da die Mutter ihrem Kinde sagen: Siehst du, das Naschen u. s. w. ist dein Hauptfehler. Möchtest du darum nicht dem lieben Heiland versprechen, in den nächsten acht Tagen bis zum Empfang der heiligen Beichte diesen Fehler abzulegen? Könntest du das ihm nicht auch jeden Tag versprechen, wenn er zu dir in dein Herz kommt? O, wie gern erhört er dich! In ähnlicher Weise

¹⁾ Über das Alter der Erstkommunikanten, S. 25—28.

²⁾ Kinderseelsorge, S. 50—52; 69—72.

könnte manche christliche Tugend eingepflanzt und im Wachstum gefördert werden.

„Meine besondere Mahnung und herzliche Bitte“, so wendet sich Bischof Josef Damian Schmitt von Fulda¹⁾ an seine Diözesanen, „gilt euch, liebe katholische Eltern. Nach eurem Wort und an eurem Beispiel werden die zarten Seelen eurer Kinder sich bilden. Darum pfleget selbst den häufigen und andächtigen Empfang der heiligen Kommunion, . . . spricht gerne zu euren Kindern vom lieben Heiland, erzählt ihnen von dem Glück eurer eigenen Erstkommunion, von dem Trost, den euch so manche andächtige Kommunion in den Wechselfällen des Lebens gebracht hat. Ihr besonders, christliche Mütter, wartet nicht, bis euer Kind zur Schule kommt, sondern lehrt es früh, sobald es die ersten Worte spricht, den Namen Jesu aussprechen, den Heiland zu lieben. Nehmt es oft mit in die Kirche zu stiller Besuchung des Allerheiligsten, zeigt ihm den Tabernakel, wo der göttliche Kinderfreund wohnt. Führt es auch so bald als möglich in die heilige Messe und zeigt ihm da, mit welcher Andacht und Freude die Erwachsenen und die größeren Kinder den lieben Heiland in der heiligen Kommunion empfangen. Auf diese Weise wird auch in eurem Kind das Verlangen nach der Vereinigung mit dem Heiland geweckt werden. Habe ich doch selbst feststellen können, wie mehrere Kinder von erst sieben Jahren, durch fromme Mütter gut vorbereitet, mit erbaulicher Andacht die heilige Kommunion empfangen haben.“

Die eucharistische Familienerziehung ist wirklich ein *Kommunionideal*.

(Fortsetzung folgt.)

Psychoanalyse, Erziehung und Seelsorge.

Von P. Johann Steinmayr S. J.

Unter den Medizinern, die auf katholischer Seite die Gedanken der Psychoanalyse lebhaft aufgegriffen haben und auf den verschiedensten Gebieten praktisch zu verwerten trachten, steht der durch seine Schriften und Vorträge bestbekannte *Dr Rhaban Liertz* in Bad Homburg vor der Höhe wohl in den ersten Reihen. Daß er sich in seinem Forschen so eng als nur möglich an S. Freud anschließt, also an die neue, und zwar weit radikalere Richtung der Psychoanalyse, mag besonders auffallend scheinen.

¹⁾ Hirtenbrief vom 13. Oktober 1927.